

1. Mietgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die umseitig näher bezeichneten Geräte. Die Geräte sind Eigentum der Toyota Material Handling Commercial Finance AB, Mjölby (Schweden), CIN556032-5002 („der Eigentümer“), die die Geräte der Toyota Material Handling Austria GmbH, FB 107842 t (Vermieter) zwecks Vermietung an Dritte zur Verfügung stellen. Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Mieters ganz oder teilweise an ein anderes Unternehmen seiner Unternehmensgruppe oder an einen Dritten abzutreten. Der Eigentümer hat auch das Recht, stellvertretend für Toyota Material Handling Austria GmbH in den Vertrag einzutreten, um dem Mieter die Geräte zur Verfügung zu stellen.

2. Lieferung der Geräte

- 2.1 Der Vermieter liefert das Mietobjekt auf Kosten und Gefahr des Mieters an den von ihm bestimmten Einsatzort.
- 2.2 Der Vermieter haftet nicht für Lieferverzögerungen.
- 2.3 Kosten für die Anlieferung der Geräte zum Einsatzort trägt der Mieter.
- 2.4 Der Mieter hat die Obliegenheit, für einen geeigneten verkehrssicheren Aufstellplatz und Zufahrtsweg zu sorgen, der über ausreichenden Raum zum An- und Abtransport verfügt. Im Falle der Behinderung des freien Zugangs bzw. der Transportmöglichkeit entstehen zusätzliche Kosten für den Mieter die gesondert je Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vollen Transportpreises auch der Leerfahrt, bleibt hiervon unberührt.
- 2.5 Der Aufstellplatz sowie dessen Zufahrtsweg muss für den erforderlichen LKW hergerichtet und ausreichend ausgebaut sein. Weiters ist es Sache des Mieters, eine entsprechende Bewilligung des Grundeigentümers vor Aufstellung einzuholen. Insbesondere ist bei der Benützung von öffentlichem Grund die Bewilligung der zuständigen Behörde durch den Mieter auf seine Kosten einzuholen, sowie die Örtlichkeit nach den entsprechenden österreichischen Gesetzen abzusichern.
- 2.6 Der Mieter haftet ausschließlich für unterlassene Absicherung, Kenntlichmachung und fehlende Genehmigungen. Er hält gegebenenfalls den Vermieter für Ansprüche von Dritten, die aus Verletzungen dieser Pflichten resultieren, schad- und klaglos.
- 2.7 Der Mieter muss alle erforderlichen Maßangaben einholen und sich davon überzeugen, dass der Auftrag durchführbar ist.
- 2.8 Bei Schäden an Zufahrtswegen und Aufstellplätzen durch den LKW, Transportbehälter oder dessen Be- und Entladevorgang vom oder auf den LKW, können dadurch keine Ersatzansprüche gestellt werden, es sei denn, dem Vermieter ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
- 2.9 Der Mieter haftet für jede Beschädigung am Eigentum des Vermieters oder dessen Diebstahl. Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Bei größeren Beschädigungen oder Diebstahl ist vom Mieter bei der entsprechenden Behörde Anzeige zu erstatten. Der Mieter haftet für Beschädigungen oder Diebstahl bis zum Wiederbeschaffungswert.

3. Einsatzort

- 3.1 Die Geräte dürfen nur an dem umseitig angegebenen Einsatzort eingesetzt werden; Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Änderungen berechtigen den Vermieter zu einer Anpassung der Rentalrate.
- 3.2 Der Mieter darf das Mietobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters weder vermieten, verleihen, verpachten noch in sonst irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar an Dritte überlassen.

4. Rückgabe der Geräte

- 4.1 Der Mieter ist verpflichtet, mindestens einen Monat vor Vertragsende die Abholung der Mietgegenstände zu fordern und diese zur Abholung bereitzustellen. Andernfalls, insbesondere bei Verbleib der Geräte beim Mieter, verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um einen Monat.
- 4.2 Kosten für die Rücklieferung der Geräte vom Einsatzort trägt der Mieter.

5. Mietdauer / Beginn der Laufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde verzichtet auf die Kündigung für jene Monate, die im jeweiligen Mietvertrag festgesetzt wurden. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der tatsächlichen Bereitstellung der Geräte.

6. Gemietete Kapazität

Der Mieter ist grundsätzlich nur berechtigt, die Geräte in dem umseitig verbindlich angegebenen Umfang, bewertet in Betriebsstunden, zu nutzen. Als Betriebsstunden gelten die vom Betriebsstundenzähler der Geräte angezeigten Zeiten. Im Übrigen gilt Ziffer 8 der Bedingungen. Ein Ausfall des Betriebsstundenzählers ist dem Vermieter umgehend zu melden.

7. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro und exklusive Mehrwertsteuer.

8. Zahlungsbedingungen (Rentalrate)

- 8.1 Die vom Mieter für die vereinbarte maximale Kapazität (Punkt 6) monatlich zu zahlende Rentalrate ist umseitig ausgewiesen. Die erste Rentalrate ist bei Übernahme

der Geräte, alle weiteren sind jeweils bis zum 1. Werktag des Folgemonats im Voraus fällig.

- 8.2 Die im Vertrag ausgewiesene Mietgebühr wird unter Verwendung eines am Tag des Vertragsabschlusses festgelegten Zinssatz berechnet. Dieser Zinssatz wird mit dem währungsbezogenen Zinsswap (IRS) 5Y an diesem Datum („Benchmark-Datum“) verglichen. Wenn sich der IRS 5Y zwischen dem Benchmark-Datum und dem Lieferdatum um mehr als 50 Basispunkte geändert hat, hat TMHAT das Recht, den verwendeten Zinssatz (gegebenenfalls erhöhen oder verringern) um die Differenz anzupassen.
- 8.3 Jeweils zum Jänner eines jeden Jahres, erstmals jedoch frühestens nach 6 Monaten Vertragslaufzeit, erhöht sich die vom Mieter zu bezahlende monatliche Rentalrate um zumindest 1,5 %, berechnet vom umseitig angegebenen Preis.

Zusätzlich wird jeweils im Jänner und Juli eines jeden Jahres überprüft, inwieweit sich der von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI 2020) im Verhältnis vom Monat des Vertragsabschlusses bzw. der letzten Erhöhung gegenüber dem im Jänner bzw. Juli jeweils letztverlautbarten Indexzahl verändert hat. Sollte sich im Jänner eine Erhöhung um mehr als 1,5 % ergeben, so ist die TMHAT berechtigt, eine entsprechend zusätzliche Erhöhung der Rentalrate ab Jänner zu fordern. Sollte sich im Juli eine Erhöhung um zumindest 1,5 % gegenüber der letzten relevanten Indexzahl (Monat des Vertragsabschlusses bzw. der letzten Erhöhung) ergeben, ist TMHAT berechtigt, eine entsprechende prozentuelle Erhöhung der monatlichen Rentalrate mit Wirkung ab Juli des jeweiligen Jahres vorzunehmen. Die angepassten Preise werden kaufmännisch gerundet.
- 8.4 Leistungen außerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters werden mit den üblichen Überstundenzuschlägen berechnet.
- 8.5 Die Rentalrate ist auch dann zu bezahlen, wenn die Geräte nach Übergabe vorübergehend zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich werden sollten. Diesfalls bestehen sohin Ansprüche gegen den Vermieter auf ehestmögliche Durchführung der Reparatur (gem. Punkt 16), jedoch keinerlei Mietzinsminderungsansprüche.
- 8.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Gebührengesetz §33 Tarifpost 5. Die Gebühr beträgt 1% der Bemessungsgrundlage. Der Vermieter (TMHAT) ist verpflichtet diese Gebühr an das Finanzamt abzuführen.
- 8.7 Sämtliche Gebühren, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis trägt der Mieter.
- 8.8 Ab Fälligkeit sind wir berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 %-Punkten über den jeweils gültigen Basiszinssatz der OeNB zu berechnen. Außerdem behalten wir uns vor, bei Zahlungsverzug pauschal EUR 40,00 zu verrechnen.
- 8.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aufzurechnen oder wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche oder Mängelrügen die Zahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten.

9. Refinanzierung

Der Vermieter ist berechtigt, zur Refinanzierung Geräte, die Gegenstand des Vertrages mit dem Mieter sind, Dritten zur Absicherung zu übereignen oder zu verpfänden.

10. Mehr- und Mindernutzung

- 10.1 Die tatsächlich genutzte Kapazität wird jährlich je Gerät aus den genutzten Betriebsstunden ermittelt. Der Kunde wird am Vertragsjahresende die gelisteten Betriebsstunden durch Ablesen des Stundenzählers erheben und dem Vermieter innerhalb eines Monats weiterleiten.
- 10.2 Die Mehr- und Minderstunden ergeben sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen zu den zuletzt festgelegten Betriebsstunden.
- 10.3 Werden die Geräte über die vereinbarte Kapazität hinaus genutzt, erfolgt eine Nachverrechnung der Mindernutzung und eine Anpassung der künftigen Rentalrate.
- 10.4 Werden die Geräte unter der vereinbarten Kapazität genutzt, erfolgt eine Anpassung der künftigen Rentalrate. Die maximale Reduktion der jährlichen Betriebsstunden beträgt 30%, wobei eine Mindestnutzung von 500 Betriebsstunden jährlich als vereinbart gilt.

11. Einsatzanalyse

- 11.1 Kalkulationsgrundlage für die Rentalrate ist die Einsatzanalyse. Die Geräte dürfen vom Mieter nur im dort angegebenen Umfang eingesetzt werden. Änderungen sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 11.2 Änderungen der Nutzung berechtigen den Vermieter zu einer Anpassung der Rentalrate, die der tatsächlichen Nutzung entspricht. Weitere Rechte bleiben dem Vermieter vorbehalten.

12. Telematik und Nutzung von I_Site

- 12.1 Alle Geräte im Rahmen dieses Rental Vertrages welche mit Telematik ausgestattet sind, liefern Daten zu den Betriebszeiten vom Gerät, Kollisionen und Leistungskennzahlen.
- 12.2 Über das Webportal I_Site, kann auf diese Daten zugegriffen werden.
- 12.3 Hierfür gelten die in AGB für I_Site in der jeweils gültigen Fassung.

13. Benutzung und Pflege der Geräte

- 13.1 Der Mieter hat die Geräte schonend und pfleglich zu behandeln und dabei die Vorgaben der Bedienungsanleitung zu beachten.

- 13.2 Der Einsatz der Geräte in aggressiver Atmosphäre oder auf aggressiven Fahrbohlenoberflächen ist unzulässig.
- 13.3 Der Vermieter weist gesondert auf die regelmäßige, tägliche und sachgerechte Wartung sowie Nutzung der Batterien durch den Mieter hin. Das Füllen der Batterie mit Batteriewasser ist wichtiger Bestandteil der Fahrerwartung. Schäden, die durch eine unsachgemäße Nutzung des Mieters entstehen, hat er dem Vermieter zu ersetzen.

14. Pflichten des Mieters

- 14.1 Mit der Übergabe des Mietobjekts ist der Kunde Halter des Fahrzeugs und trägt das Betriebsrisiko.
- 14.2 Der Mieter wird das Mietobjekt während der Vertragsdauer stets in ordnungsgemäßen und betriebs sicherem Zustand erhalten. Das beinhaltet insbesondere auch die umgehende Meldung an den Vermieter bei Schäden oder Gebrechen zur Ermöglichung der Behebung derselben durch den Vermieter.
- 14.3 Der Mieter wird alle mit dem Mietobjekt arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass das Mietobjekt ausschließlich von Personen bedient wird, die den vorgeschriebenen, gesetzlichen Staplerführerschein nachweisen können, das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen.
- 14.4 Dem Mieter obliegt die Bereitstellung von technischen Hilfeleistungen, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Bereitstellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln und erforderlichen Transport/Montagemitteln sowie von Verbrauchstoffen (Strom, Gas, Diesel, Wasser usw.) und sonstigen benötigten Betriebsmitteln einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit sowie die Reparaturen und den Ersatz von Batterien und Ladegeräten jeweils auf eigene Kosten. Für das bereitgestellte Hilfspersonal übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- 14.5 Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte regelmäßig zu reinigen.
- 14.6 Für Wartungs- und Reparaturarbeiten wird dem Vermieter eine dem Gerätetyp und dem Reparaturausmaß entsprechend ausreichend große Räumlichkeiten im Gebäudinneren mit Strom- und Wasseranschluss zur Verfügung gestellt. Der Servicetechniker kann seine Arbeit sofort nach Ankunft und ohne Verzögerung gefahrlos beginnen. Vom Mieter verursachte Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.
- 14.7 Die Prüflasten zur Überprüfung des Hubwerkes und der Gabeln werden vom Mieter zur Verfügung gestellt. Dem Mieter obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen des Technikereinsatzes angefallener Altteile und Öle sowie sonstiger Stoffe, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 14.8 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Schäden, speziell Gewaltschäden am Mietgerät unverzüglich anzuzeigen.
- 14.9 Der Mieter hat dem Vermieter den Zugang zu den Maschinen für Wartungen und Reparaturen jederzeit werktäglich zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr zu ermöglichen.
- 14.10 Der Mieter unterweist die Servicetechniker über bestehende Sicherheitsvorschriften, soweit diese von Bedeutung sind und trifft notwendigen Maßnahmen, die zum Schutz von Personen und Sachen notwendig sind.
- 14.11 Der Mieter teilt dem Vermieter unverzüglich mit, wenn gegen ihn ein Insolvenzantrag gestellt worden ist. Gleiches gilt auch für Insolvenzanträge gegen verbundene Unternehmen des Mieters, sofern diese in Besitz der Geräte gelangt sind.
- 14.12 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte adäquat und sicher verwahrt werden. Für einen etwaigen Verlust (z.B. Untergang, Diebstahl) der Geräte hat der Mieter den Vermieter schadlos zu halten.
- 14.13 Bei explosionsgeschützten Maschinen trägt der Mieter die Verantwortung, die in der Betriebsanleitung beschriebenen explosionschutzbezogenen Wartungsintervalle einzuhalten und lückenlos zu dokumentieren.
- 14.14 Der Mieter verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Vermieter zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung des Vermieters Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Mieter, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Vermieter aufrecht.

15. Wartung und Reparatur

- 15.1 Die Servicetechniker des Vermieters werden nach Beendigung der Arbeiten eine Aufstellung über alle erbrachten Leistungen elektronisch vorlegen, die vom Mieter im Sinne der Fertigstellungsmittelteilung zu unterschreiben sind. Auch die Zusendung der Rechnung gilt als entsprechende Mitteilung. Hat der Mieter die durchgeführten Leistungen bei der Abnahme nicht ausdrücklich beanstandet, gilt die Leistung als ordnungsgemäß abgenommen.
- 15.2 Generell ist das Gerät vom Mieter entsprechend der Einsatzanalyse im normalen Gebrauch und Betrieb zu halten, um erhöhte Verschleißerscheinungen zu vermeiden.
- 15.3 Sämtliche Kosten, die durch Gewalt- und Elementarschäden, eine sonstige unsachgemäße Nutzung beruhen, wenn Arbeiten an den Geräten aufgrund unberechtigter Reparaturen oder Wartungen durch den Mieter bzw. Dritte notwendig sind, befinden sich nicht im Leistungsumfang und sind ebenso wie daraus resultierende Folgeschäden am Gerät vom Mieter zu bezahlen. Als Basis dient unser Leitfaden „VERTRAGSGEMÄSSE ABNUTZUNG“, um inakzeptable Schäden zu definieren.

- 15.4 Wird über die fachgerechte Behebung von Gewaltschäden mit dem Mieter keine Einigung erzielt, ist der Vermieter berechtigt, diese Geräte mit sofortiger Wirkung aus dem Fullservicevertrag (Core Fleet) zu exkludieren und in einen Wartungsvertrag (Advanced) zu wandeln oder den gesamten Fullservicevertrag (Core Fleet) mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen.

Variante 1: Core Fleet (Fullservice)

Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist allein dem Vermieter vorbehalten.

Folgende Arbeiten sind zur Erhaltung eines funktionsfähigen Gerätezustandes durch den Vermieter inkludiert:

- Regelmäßige Wartung inkl. Wartungsteilen
- Reparaturen inkl. Ersatzteilen (nachfolgende Zusatzleistungen sind optional)
- Jährliche Sicherheitsüberprüfung nach ÖNORM M9801
- Kosten für Servicetechniker zu den Öffnungszeiten des Vermieters

Folgende Zusatzleistungen können optional gewählt werden:

- Räder/Rollen
- Ersatz von Batteriezellen inklusive Reparatur Ladegerät

Folgende Leistungen sind nicht enthalten, können jedoch optional angeboten werden:

- Ladegerätprüfungen nach ÖVE/ÖNORM E8701
- Jährliche ziviltechnische Sicherheitsüberprüfung bei Mann-Hoch Maschinen
- Prüfung und Reparatur Personenschutzanlage

Variante 2: Advanced (Wartung)

Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist allein dem Vermieter vorbehalten.

Folgende Arbeiten sind zur Erhaltung eines funktionsfähigen Gerätezustandes durch den Vermieter inkludiert:

- Regelmäßige Wartung inkl. Wartungsteilen
- Jährliche Sicherheitsüberprüfung nach ÖNORM M9801

Alle anderen Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Variante 3: Basic (Wartung)

Die Durchführung sämtlicher Wartungs- und Reparaturarbeiten ist allein dem Vermieter vorbehalten.

Folgende Arbeiten sind zur Erhaltung eines funktionsfähigen Gerätezustandes durch den Vermieter inkludiert:

- Regelmäßige Wartung
- jährliche Sicherheitsüberprüfung nach ÖNORM M9801

Alle anderen Arbeiten und Teile werden nach Aufwand verrechnet.

16. Leistungsgarantie

Der Vermieter gewährt dem Mieter bei Defekten an den Maschinen unter folgenden Voraussetzungen eine Leistungsgarantie, d. h. er erstattet dem Mieter maximal die Rentalraten für 4 Tage, wenn

- ein Servicetechniker bei einem Maschinenstillstand nicht innerhalb von 8 Arbeitsstunden während der Öffnungszeiten des Vermieters am Vertragsstandort der Maschine eintrifft.
- es dem Vermieter nicht möglich ist, nach weiteren 30 Stunden im Rahmen der Öffnungszeiten des Vermieters das defekte Gerät instand zu setzen (ausgenommen sind Schäden an Batterien und Ladegeräten sowie höhere Gewalt). Diese Reaktionszeiten werden ab Schadensmeldung während den Öffnungszeiten des Vermieters gemessen. Die Leistungsgarantie gilt nicht, wenn der Fahrzeugausfall auf einem Gewalt- oder Elementarschaden, einer sonstigen unsachgemäßen Nutzung beruht, wenn Arbeiten an den Geräten wegen unzureichender Reparaturen bzw. Wartungen durch den Mieter oder Dritte notwendig sind oder bei höherer Gewalt.

17. Risikoabsicherung für Maschinenbruch

- 17.1 Der Mieter hat die Möglichkeit, eine Risikoabsicherung für Maschinenbruch über den Vermieter abzuschließen. Das dafür anfallende Entgelt wird mit der Rentalrate verrechnet.
- 17.2 Eine notwendige Preisanpassung der Risikoabsicherung für Maschinenbruch berechtigt den Vermieter zur Anpassung der Rentalrate.
- 17.3 Der Leistungsumfang ist der Deckungsübersicht zu entnehmen, die auf Anforderung dem Mieter übersandt wird.
- 17.4 Je Schadenfall hat der Mieter eine Selbstbeteiligung von EUR 500,- zu tragen.
- 17.5 Jeder Schaden ist dem Vermieter unverzüglich (innerhalb von 2 Arbeitstagen) mit einer Schilderung des Herganges, der Zeit und der Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht trägt der Mieter die Kosten für die Schadenbeurteilung in voller Höhe.

- 17.6 Auf Wunsch des Mieters kann der Abschluss einer Risikoabsicherung für Maschinenbruch über den Vermieter entfallen; der Mieter ist dann verpflichtet, selbst eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen und diese dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen. Sofern er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist er dem Vermieter zur Erstattung aller hieraus entstehender Schäden verpflichtet.

18. Nutzung durch Dritte, Veräußerung, Verpfändung

Es ist dem Mieter nicht gestattet, die Geräte durch nicht zu seinem Unternehmen gehörende Personen nutzen zu lassen, sie zu verleihen, weiterzuvermieten, zu veräußern, zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen.

19. Vorzeitige Rückgabe

Der Mieter hat die Möglichkeit, ein Gerät vor Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzugeben. Folgende Voraussetzungen müssen vollständig erfüllt sein:

- betriebliche Notwendigkeit besteht (Änderung der technischen Geräteanforderung)
- und
- 50 % der vereinbarten Vertragslaufzeit (mindestens 24 Monate) sind erfüllt und
- ein neuer Vertrag über ein anderes Gerät wird vom Mieter mit dem Vermieter geschlossen.

Diesfalls hat der Mieter dem Vermieter 50 % der restlichen Rentalraten für die vertraglich festgelegte restliche Laufzeit des Kündigungsverzichtes nach Wahl des Vermieters durch Einberechnung in den neuen Vertrag oder durch Einmalzahlung zu ersetzen.

20. Außerordentliche Kündigung

- 20.1 Der Vermieter hat das Recht, die Vereinbarung zur Gänze oder für einzelne Geräte mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die vermieteten Maschinen unverzüglich beim Mieter abzuholen, wenn:
- der Mieter gegen wesentliche Bestandteile dieser RGB's verstößt,
 - der Mieter mit der Bezahlung der in Rechnung gestellten Miete trotz Mahnung mehr als zwei Monatsmieten in Verzug ist,
 - sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters derart verschlechtern, dass eine regelmäßige Zahlung des vereinbarten Mietentgeltes nach Ansicht des Vermieters als gefährdet erscheint,
 - der Mietvertrag auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Auskünfte zustande gekommen ist,
 - der Mieter seinen Sitz ins Ausland verlegt.
- 20.2 Bei außerordentlicher Kündigung des Vermieters, die der Mieter zu vertreten hat, ist er verpflichtet, den dem Vermieter hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diesen vereinbaren die Parteien mit 35 % der restlichen Rentalraten für die vertraglich festgelegte restliche Laufzeit des Kündigungsverzichtes zuzüglich Rückfrachtkosten und eventuell anfallende Abbaukosten.
- ## 21. Schadenersatzansprüche
- 21.1 Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit und in Fällen schlichter grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Das Verschulden ist durch den Kunden nachzuweisen. Ersatzansprüche verjähren

in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren ab Leistungserbringung.

- 21.2 Das Vorliegen krasser grober Fahrlässigkeit oder das Vorliegen von Vorsatz hat der Kunde zu beweisen.
- 21.3 Der Vertragsgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen und dergleichen über die Behandlung des Vertragsgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Sofern nicht Punkt 21.1. zur Anwendung kommt, ist unsere Ersatzpflicht bei leicht fahrlässiger Schadenszufügung auf 20 % der Auftragssumme begrenzt.
- 21.4 Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, sowie jegliche Ansprüche Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

22. Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Dies betrifft auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

23. Verarbeitung von Daten

Geräte, die standardmäßig mit einer integrierten Telematik ausgestattet sind, ermöglichen die Erfassung und Übertragung von Fahrzeugparametern (CAN-Bus Daten wie z.B. Fahr- bzw. Hubmotor, Batteriemanagement, Schocksensor). Es handelt sich dabei ausschließlich um fahrzeugbezogene Daten, die weder einer natürlichen Person zuordenbar sind, noch Rückschlüsse auf schutzwürdige betriebliche Interessen des Kunden zulassen. Wir sammeln und speichern diese Daten über die Verwendung dieser Geräte, wenn diese benutzt werden. Diese Daten werden an uns übermittelt und von uns verarbeitet. Unbeschadet schutzwürdiger Interessen des Kunden und unter Berücksichtigung zwingender gesetzlicher Vorschriften sammeln, verwenden, ändern und kopieren wir und unsere Partner diese Daten, die sie im Rahmen dieses Vertrages erhalten, um kontinuierlich unsere Logistik-Lösungen, Produkte sowie Miet- und Serviceangebote zu verbessern. Vorschriften betreffend persönlicher Daten, insb. sich aus der DSGVO ergebende, bleiben davon unberührt.

24. Datenschutz, Adressenänderung

Die für den Geschäftsfall notwendigen personenbezogenen Daten werden von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet. Geschäftsadressenänderungen sind uns während laufender, noch nicht vollständig erfüllter Rechtsgeschäfte unverzüglich bekanntzugeben. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die uns zuletzt bekannte Adresse gesendet werden.

25. Wirksamkeit, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 25.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht. Die Vertragsparteien werden dann an einer Regelung mitwirken, die dem wirtschaftlich Gewollten nahekommt.
- 25.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 25.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für Wiener Neustadt sachlich zuständige Gericht.